

Satzung der Stadt Ransbach-Baumbach über das Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans „Fuchshohl 2“ in Ransbach-Baumbach vom 18.12.2015

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I 2013, S. 1548) erlässt die Stadt Ransbach-Baumbach folgende **Satzung über ein Vorkaufsrecht** an unbebauten und bebauten Grundstücken innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans „Fuchshohl 2“.

§ 1 Satzungsgebiet

Diese Satzung gilt für das Plangebiet, für das der Stadtrat der Stadt Ransbach-Baumbach am 17.12.2015 einen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Fuchshohl 2“ beschlossen hat. Das vorstehend bezeichnete Gebiet „Fuchshohl 2“ ist in dem beiliegenden Lageplan (Abgrenzung des Geltungsbereichs) dargestellt.

§ 2 Inhalt und Geltungsbereich

(1) Der Stadt Ransbach-Baumbach steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Absatz 1, Nr. 1 des Baugesetzbuches zu.

(2) Die Eigentümer/innen, der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Ransbach-Baumbach den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Städtebauliche Gründe

Im Rahmen der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens „Fuchshohl 2“ ist zum Erreichen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Planungsziele der Erwerb der in § 1 bezeichneten Grundstücksflächen erforderlich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ransbach-Baumbach, den 18.12.2015

(Michael Merz)
Stadtbürgermeister